

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 11/0417</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 19.09.2011</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Jens-Peter Stödter	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	701-Herr Stödter/Jung		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Umweltausschuss**

**21.09.2011**

**Beantwortung der Anfrage von Frau Last / GALIN zum Winterdienst auf Radwegen (Umweltausschuss 17.08.2011, TOP 9.8)**

**Sachverhalt**

**In der Sitzung des Umweltausschusses am 17.08.2011 stellte Frau Last / GALIN unter TOP 9.8 die folgende Frage:**

*„Winterdienst auf Radwegen -Vorlage M 11/0163 vom 21.04.2011 Anfrage*

*Wir nehmen Bezug auf das von der Stadtverwaltung definierte "Hauptradroutennetz" (5. Anlage oder [http://www.norderstedt.de/media/custom/1087\\_8170\\_1.PDF?1300815211](http://www.norderstedt.de/media/custom/1087_8170_1.PDF?1300815211)).*

*Vorbemerkung: In der Vorlage M 11/0163 beantwortete die Verwaltung bereits eine Anfrage von Herrn Ralf Jungbluth (ADFC) und nennt die Kosten für den Winterdienst auf einem von ihm ausgearbeiteten Routennetz. Mit der Definition städtischer "Haupttrouten" liegt aber inzwischen ein anderes und mit flankierenden Maßnahmen (z. B. Ausschilderungen) unterstütztes Streckennetz vor, auf das die GALiN sich -auch nach Rücksprache mit dem ADFC - einigen kann. Vor einer etwaigen Beantragung der Aufnahme eines Winterdienstes auf diesen Rad-Haupttrouten benötigen wir jedoch die Kosten für eine solche Maßnahme, die sich von den Zahlen in der genannten Vorlage wohl deutlich unterscheiden werden. Daher folgende Frage:*

*Welche Kosten für einen Winterdienst entstehen, wenn das städtische Hauptradrouten-Netz zuzüglich der Radwege folgender Straßen geräumt wird:*

- *Friedrichsgaber Weg zwischen Waldstraße und Oadby-and-Wigston-Straße*
- *Marommer Straße*
- *Kohfurth/Berliner Allee zwischen Marommer Straße und Herold-Center*
- *Am Hallenbad von Ulzburger Straße bis ARRIBA*

*a) bei Räumung binnen sechs Stunden? b) bei Räumung binnen neun Stunden?*

*Dabei sind Streckenabschnitte, auf denen der Radverkehr auf der Straße abgewickelt wird freilich ebenso herauszurechnen, wie diejenigen Strecken, die ohnehin vom Kreis (beispielsweise Schleswig-Holstein-Straße) oder aus gesetzlichen Verpflichtungen heraus schon jetzt von der Stadt geräumt werden.*

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

*Abweichend von der Berechnung des Betriebsamtes in seiner Stellungnahme vom 21.04.2011 (Vorlage M 11/0163) soll von einer Räumung der Radrouten binnen sechs, bzw. neun Stunden (anstatt drei) ausgegangen werden, um den Personal- und Materialaufwand zu senken. Einen solchen Zeitkorridor halten wir für ausreichend, um eine hohe, festgefahrene Schneedecke zu verhindern, die vor allem für Behinderungen und hohe Unfallgefahr sorgt.*

*Wir bitten um Beantwortung unserer Fragen in der Sitzung des Umweltausschusses am 21.09.2011.“*

## **Hierzu nimmt das Betriebsamt wie folgt Stellung:**

Die Erfahrungen der letzten beiden Winter haben gezeigt, dass zum Fahrradverkehr tendenziell weniger Beschwerden wegen hoher Schneedecken (da gut im Vorwege erkennbar) erfolgten, sondern eher wegen Eis- und Reifglätte (da weniger gut zu erkennen).

Zur Erläuterung der rechtlichen Situation wird auf die Ausführungen in der Vorlage M 11/0163 verwiesen:

### **1. Rechtliche Situation**

Der rechtlich geforderte Umfang zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ergibt sich aus § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der Rechtsprechung hierzu:

#### **§ 45 StrWG - Straßenreinigung**

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

1. einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,
3. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein,

4. vorzusehen, dass auf Antrag der oder des Verpflichteten eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt,
5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Bundesfernstraßen innerhalb der nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes festgelegten Ortsdurchfahrt entsprechende Anwendung

Die Pflichten zur Schneeräumung und zum Abstreuen bei Glätte bestehen jedoch ausdrücklich nicht flächendeckend. Hierzu gibt es diverse Gerichtsurteile, zusammengefasst z.B. bei **Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis** (siehe u.a. *Randziffern 41 – 43 dort*). Im Wesentlichen lassen sich diese Pflichten zusammenfassen auf die folgende Kernaussage:

*„Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen. (...) Für den hier interessierenden Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften ist insoweit seit langem allgemein anerkannt, dass die Fahrbahnen der Straßen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte zu bestreuen sind.“* (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 05.07.1990, III ZR 217/89)

Hierbei müssen die Kriterien „verkehrswichtig“ und „gefährlich“ zusammentreffen. Es reicht zur Begründung einer Schneeräum- oder Streupflicht also nicht aus, wenn die Stellen entweder „verkehrswichtig“ oder „gefährlich“ sind.

Entsprechend hatte das Betriebsamt Herrn Jungbluth bzw. dem ADFC mit E-Mail vom 06.01.2011 bereits folgende Auskunft zum Winterdienst erteilt:

*„Sehr geehrter Herr Jungbluth,*

*vielen Dank für Ihre Mail und Ihr Angebot, gemeinsam die Radwege an den Hauptstraßen abzufahren. Ich halte dies angesichts der von Ihnen vorgelegten Fotos nicht für erforderlich, da diese Bilder die Situation in den konkreten, von Ihnen angesprochenen Einzelfällen bereits ausreichend belegen.*

*Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs zum Winterdienst auf Radwegen bestehen sicherlich unterschiedliche Auffassungen, insbesondere was den vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderten Umfang betrifft. Ich zitiere hierzu auszugsweise aus "Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis" (M. Wichmann, Erich-Schmidt-Verlag, 5. Auflage 2006):*

*"Man muss Radwege nach den Grundsätzen der Fahrbahnreinigung behandeln. Demgemäß bestehen Winterdienstpflichten allein an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen der Radwege (...) Die Radwege sind danach also nur dann zu räumen oder zu streuen, wenn sie verkehrswichtig sind und gefährliche Stellen aufweisen, wobei beide Kriterien zusammen vorliegen müssen. (...) Auf allen Radwegen unbeschränkt tätig zu werden, überforderte die Kommunen. (...) Der Pflichtenumfang erhöht sich auch nicht wegen des Aspekts, dass Radfahrer gehalten sind, auf Radwegen zu fahren (§ 2 Abs. 4 S. 2 StVO). (...) Sollte ein Radweg im Winter wegen Eis oder Schnee nicht mehr sicher sein, erlischt vielmehr die Pflicht, ihn benutzen zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtung ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügt, also auf Gehweg bzw. Fahrbahn, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen. (BGH Urteil vom 09.10.2003, III ZR 8/03)" (siehe Wichmann, Randziffern 97, 98)*

*Selbstverständlich wird die Stadt Norderstedt weiterhin alles erforderliche und mögliche leisten, um den Fahrradverkehr auch im Winter soweit wie möglich zu gewährleisten. Eine Verpflichtung, alle Radwege jederzeit flächendeckend von Eis und Schnee frei zu halten, besteht jedoch nicht und ist bei begrenzten Kapazitäten auch nicht umsetzbar. Für die dadurch bedingten Unannehmlichkeiten und Einschränkungen bitte ich Sie um Ihr Verständnis.“*

An der Rechtsgrundlage des § 45 StrWG wird sich auch durch die von Herrn Jungbluth zitierte ERA 2010 (ERA = *Empfehlungen für Radverkehrsanlagen*) voraussichtlich nichts ändern.

**Eine Änderung der gefestigten Rechtsprechung zum Winterdienst ist daher kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.**

## **2. Berechnung der zusätzlichen Räum- und Streustrecke**

**Länge des Hauptradwegenetzes in Norderstedt** ohne Berücksichtigung von Schleswig-Holstein-Straße und Am Ochsenzoll (Fahrbahn in Hamburg) zuzüglich der von der GALIN benannten Straßen (*Friedrichsgaber Weg zwischen Waldstraße und Oadby-and-Wigston-Straße, Marommer Straße, Kohfurth / Berliner Allee zwischen Marommer Straße und Herold-Center, Am Hallenbad von Ulzburger Straße bis ARRIBA*): **etwa 91,1 km.**

- a) Davon entfallen **etwa 78,7 km auf separate Radwege** (überwiegend entlang der Straßen), von denen bereits etwa 25,9 km dem Winterdienst durch das Betriebsamt unterliegen (überwiegend vor städtischen Grundstücken oder außerhalb der geschlossenen Ortslage). Folglich wäre auf etwa 52,8 km der Winterdienst neu aufzunehmen.
- b) Weitere **rund 6,7 km entfallen auf Fahrbahnen der Straßen der Anlage 1** zur Straßenreinigungssatzung. Hier wird bisher nur nachrangig im besonderen Bedarfsfall Winterdienst durchgeführt. Diese Strecken wären künftig komplett neu in den regelmäßigen Winterdienst aufzunehmen.
- c) **Etwa 5,7 km betreffen Fahrbahnen der Straßen der Anlage 2** zur Straßenreinigungssatzung. Diese werden auch jetzt schon regelmäßig bei Glätte gestreut und von Schnee geräumt. Hier entsteht kein zusätzlicher Bedarf.

### **Zusammenfassung:**

	Gesamt	Bereits Winterdienst	Winterdienst neu aufzunehmen
a) Radwege	78,7 km	25,9 km	52,8 km
b) Fahrbahnen 1	6,7 km	-	6,7 km
c) Fahrbahnen 2	5,7 km	5,7 km	-
<b>Summe</b>	<b>91,1 km</b>	<b>31,6 km</b>	<b>59,5 km</b>

## **3. Betriebswirtschaftliche Betrachtung:**

### **3.1 Zusätzlicher Personal- und Fahrzeugaufwand**

Bei Zugrundelegung der Eckdaten

- Zusätzliche Räum- und Streustrecke ca. 59,5 km
- Räumgeschwindigkeit des Kleinfahrzeugs: 6 – 10 km/h (im Schnitt 8 km/h)
- Zeitnahe Räumung innerhalb von 3, 6 oder 9 Stunden

ergibt sich ein **zusätzlicher Fahrzeugbedarf von 3 Kleinfahrzeugen (Räumung innerhalb von 3 Stunden), 2 Kleinfahrzeugen (innerhalb 6 Stunden) bzw. einem Kleinfahrzeug (innerhalb 9 Stunden). Jedes dieser Fahrzeuge ist mit je einem Mitarbeiter zu besetzen.**

**Anmerkung:**

Legt man für die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen nun einen zeitlichen Rahmen von 9 Stunden fest, würde dies bedeuten, dass bei einem Beginn beispielsweise um 05:00 Uhr die Arbeiten erst am Nachmittag gegen 14:00 Uhr abgeschlossen wären. Es erscheint daher zumindest fraglich, ob die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen innerhalb von 6 bzw. 9 Stunden einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde.

**3.2 Berechnung der hierdurch entstehenden Kosten**

Die hierfür erforderlichen Kleinfahrzeuge müssten zusätzlich gemietet werden. Geht man von einem Preis von ca. 2.800 Euro pro Monat und Fahrzeug aus, so würden für den Zeitraum **November bis März (= 5 Monate) ca. 14.000 Euro pro Fahrzeug alleine für die Miete** anfallen – unabhängig davon, ob die Fahrzeuge in dieser Zeit überhaupt gebraucht werden:

**Zusammenfassung zusätzliche Fahrzeug-Mietkosten:**

Innerhalb 3 Stunden	3 Fahrzeuge	42.000 Euro
Innerhalb 6 Stunden	2 Fahrzeuge	28.000 Euro
Innerhalb 9 Stunden	1 Fahrzeug	14.000 Euro

**Hinzu kommen folgende, von der Anzahl der Winterdienst abhängige Kosten:**

- Je Mitarbeiter/in: 37,07 Euro / Stunde
- Streugut (ca. 80 Euro/to): 20 g / m<sup>2</sup> je Einsatz
- Variable Fahrzeugkosten: ca. 3,75 Euro / Stunde

**Abhängig von der Zahl der Winterdienst-Einsätze ergeben sich somit folgende zusätzliche Kosten für den Winterdienst auf Radwegen:**

	Innerhalb 3 Std.	Innerhalb 6 Std.	Innerhalb 9 Std.
20 Einsätze	54.500 €	42.200 €	25.000 €
40 Einsätze	66.900 €	56.300 €	35.900 €
60 Einsätze	79.300 €	70.500 €	46.900 €
80 Einsätze	91.800 €	84.600 €	57.800 €

**In den letzten Jahren wurden folgende Einsätze vom Betriebsamt geleistet:**

Winter 2006/2007	9 Einsätze	18.12. – 11.02.
Winter 2007/2008	12 Einsätze	15.11. – 24.03.
Winter 2008/2009	26 Einsätze	21.11. – 17.02.
Winter 2009/2010	79 Einsätze	14.12. – 15.03.
Winter 2010/2011	61 Einsätze	26.11. – 16.02.
Durchschnitt	37 Einsätze	---
<b>Maximum</b>	<b>79 Einsätze</b>	<b>15.11. – 24.03.</b>

Somit wären für einen zusätzlichen Winterdienst auf Radwegen entsprechend dem Vorschlag im Durchschnitt etwa 40.000 Euro (bei Räumung innerhalb von 9 Stunden) bis 60.000 Euro (bei Räumung innerhalb 6 Stunden) zusätzliche Kosten anzunehmen, in extremen Wintern (wie 2009/2010) sogar bis zu 60.000 – 90.000 Euro.

#### 4. Abschließende Betrachtung:

Rechtsprechung und Straßenreinigungssatzung fordern die Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den besonders gefährlichen und zugleich verkehrswichtigen Fahrbahnstellen **bis spätestens 07:00 Uhr** (an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr). Durch diesen zeitlichen Rahmen soll insbesondere der morgendliche Hauptberufsverkehr sowie der Schulverkehr gesichert werden. Schneit es während des weiteren Tages bis 20:00 Uhr, so sind Schnee und Eisglätte „*unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte*“ zu beseitigen. Erst nach 20:00 Uhr besteht keine Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung mehr.